



Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

## Merkblatt für Rinderhalter

zur

### BVDV- Verordnung

und zur

### Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

Dezernat/Amt:

III/83/Amt für Landwirtschaft,- Veterinär-  
und Lebensmittelüberwachung

Auskunft erteilt:

Frau Amtstierärztin Wernecke

E-Mail\*\*

doerte.wernecke@havelland.de

Telefonvermittlung  
03321/403 - 0

Telefax  
03321/403-5534

Durchwahl  
403-5531

Zimmer  
507

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum

20.01.2011

Seit dem 04.10.2010 ist die  
Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus  
in Kraft.

Darin ist folgendes geregelt:

Der Besitzer von Rindern muss alle Tiere, die neu in seinem Bestand geboren werden, auf BVD-Virus untersuchen lassen.

Alle Rinder, die aus dem Bestand verbracht werden sollen (z. B. verkauft), müssen ebenfalls auf BVD Virus untersucht worden sein.

Ausnahmen:

1. Mastrinder, die am 1.1.2011 über 6 Monate alt sind und ausschließlich in Stallhaltung gemästet werden und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.
2. Kühe, die ein Kalb geboren haben, das schon mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus untersucht wurde.

Im Landkreis Havelland dürfen die neugeborenen Kälber nur noch mit der Ohrstanzprobe beim Einziehen der Ohrmarken untersucht werden. (neue Ohrmarken verwenden!).

Noch vorhandene alte Ohrmarken dürfen bis zum 30.06.2011 verwendet werden, wenn spätestens bis zum Einziehen der Ohrmarke ein Tierarzt eine Blutprobe zur Untersuchung auf BVD-Virus entnommen hat und die Untersuchung veranlasst wird.

Persistent infizierte Rinder sind unverzüglich töten zu lassen. Unter der Voraussetzung, dass die Rinder allein zum Schlachthof gebracht werden und dort unverzüglich geschlachtet werden, kann auch die Schlachtung zugelassen werden.

\*\*\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
15.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Konto-Nr.: 386 101 48 30  
BLZ: 160 500 00

Wenn bei der BVD Untersuchung ein Kalb positiv reagiert, gewährt die Tierseuchenkasse für die Tötung eine Merzungsbeihilfe von 100 Euro.

Die Merzungsbeihilfe wird nur gewährt, wenn das Kalb mittels Ohrstanzprobe in der 1. Lebenswoche untersucht wurde und das Tier innerhalb von 14 Tagen durch einen Tierarzt getötet wird.

Wer gegen die BVD Verordnung oder die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Tierseuchengesetzes.

#### Anerkennung als BVD unverdächtiger Bestand

Die BVDV -Verordnung regelt, wann ein Rinderbestand als unverdächtiger Bestand anerkannt wird:

Alle Rinder des Bestandes müssen mit negativem Ergebnis auf BVD- Virus untersucht worden sein (außer Kühe, die ein negativ untersuchtes Kalb geboren haben).

Alle im Bestand geborenen Kälber müssen innerhalb eines Jahres mit negativem Ergebnis untersucht worden sein.

Es dürfen keine auf BVD hinweisenden klinischen Erscheinungen im Bestand vorliegen.

Es dürfen nur Rinder neu eingestellt werden, die mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.

Die Rinder dürfen keinen Kontakt zu Rindern aus nicht unverdächtigen Beständen haben.

Die Deckbullen müssen BVD unverdächtig sein oder die weiblichen Rinder dürfen nur mit Samen von BVD-unverdächtigen Bullen besamt werden.

Im Auftrag

Wernecke  
Amtstierärztin